



VERTEILUNGSPLAN
für das Aufkommen aus den Vergütungsansprüchen aus dem Verleihen von
Bild- und Tonträgern gem. § 27 Abs. 2 UrhG
in der Fassung vom
23.11.1995

Die Vergütungsansprüche aus dem Verleihen von Bild- und Tonträgern gem. § 94 Abs. 4 i.V.m. § 27 Abs. 2 UrhG werden dem Aufkommen aus der Geräte-/Leerkassettenabgabe gem. § 54 Abs. 1 UrhG zugeschlagen und entsprechend dem Verteilungsplan für dieses Aufkommen vom 07. März 1988 in der jeweils gültigen Fassung zugeschlagen.